

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wengern-Dorf“ ist erforderlich, um im Ortsteil Wengern unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäude und deren äußeren Gestaltung die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Um vorhandene denkmalwerte Gebäude zu schützen und um neu zu errichtende Anlagen dem historischen Charakter des Dorfkernes anzupassen, wurde für den Bereich „Wengern-Dorf“ eine Gestaltungssatzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen erlassen. Der gesamte Bebauungsplanbereich liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung.

Rechtskräftig seit 01.07.1977